

ACHTUNG! ACHTUNG! Falls Mann und Frau, beide schwer krank, gebrechlich oder behindert oder pflegebedürftig sind, können beide (!) getrennt einen Antrag auf Beihilfe zur Unterstützung von Betagten stellen

Auch für Altenheimbewohner

Behinderte Personen, die in ein Alten- und Pflegeheim oder einer anderen Institution (z.B. Krankenhaus, Erholungsheim) aufgenommen wurden, können seit dem 01.01.2003 auch eine ungekürzte Zulage beanspruchen (allerdings mit der üblichen Einkommensanrechnung).

Nachuntersuchung

Die behinderte Person muss sich, einige Wochen nach der Antragstellung, einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterziehen. Diese findet meistens *in 4700 EUPEN, Werthplatz 4-8*, statt. Der Antragsteller, der sich gar nicht mehr fortbewegen kann, wird auf Anfrage Zuhause nachuntersucht.

Auszahlungen

Die Beihilfe wird gezahlt durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen in Brüssel und zwar monatlich mittels einer Post-Zirkularscheck oder vorzüglich durch Überweisung auf ein Postscheck- oder Bankkonto.

BIM / VIPO:

Sollte Ihnen eine Behindertenbeihilfe bewilligt werden, dann erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob Sie Anrecht auf den Vorzugstarif bzw. erhöhte Kostenbeteiligung haben (falls Sie diesen Status noch nicht haben!).

Verpflichtungen

Der Berechtigte ist verpflichtet, dem zuständigen föderalen Dienst jede Änderung seines Zivilstandes, seiner Haushaltszusammensetzung, Anschriftwechsel, Einkommenslage, usw., zu melden.

Nähere Informationen

Da jeder Fall anders gelagert und die Gesetzgebung bezüglich der Behindertenbeihilfen sehr umfangreich und kompliziert ist, konnten in dem vorliegenden Merkblatt nicht alle Bestimmungen wiedergegeben werden.

Für zusätzliche Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Rentendienstes gerne zu Ihrer Verfügung

Stadt Eupen, Rathaus, Büro Nr. 3 + 3/A

☎ **087 59.58.37** 📠 **087 59.58.07**

E-Mail: Francoise.BUCKINX@eupen.be oder Bettina.EVERTZ@eupen.be



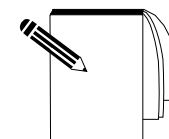
RathausKURIER



Beihilfe zur Unterstützung von Betagten

*Für kranke, gebrechliche behinderte und /
oder pflegebedürftige Personen*

BUB



Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 22. Dezember 1989
Königlicher Erlass vom 5. März 1990
Königlicher Erlass vom 12.12.1996
Programm-Gesetz vom 24.12.2002
Königlicher Erlass vom 27.12.2002 (MB. vom 15.01.2003)
Königlicher Erlass vom 22.05.2003
Königliche Erlasse vom 13.09.2004 und andere

Stand : 01.09.2013

Alter

Die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten wird behinderten Bürgern ab dem 65. Lebensjahr bewilligt.

Wohnsitzbedingung

Der Antragsteller muss seinen Aufenthaltsort in Belgien haben. Nur in wenigen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen darf der Betreffende sich vorübergehend im Ausland aufhalten.

Nationalität

Der Antragsteller muss Belgier, EU- Bürger, Staatenloser, von unbestimmter Nationalität oder anerkannter Flüchtling sein oder im Bevölkerungsregister eingetragen sein.

Höhe der monatlichen Zulagen (Sätze gültig ab 01.09.2011)

Die Beihilfe richtet sich nach dem Grad der Einschränkung der Selbständigkeit (gemeint ist die Pflegebedürftigkeit!) der kranken, gebrechlichen oder behinderten Person. Diese wird aufgrund von ärztlichen Berichten und einer vertrauensärztlichen Nachuntersuchung bewertet.

Das Ergebnis der Untersuchung wird in Punkten ausgedrückt:

	Jährlich	Monatlich
• Kategorie I (7 bis 8 Punkte)	981,68 €	81,80 €
• Kategorie II (9 bis 11 Punkte)	3747,30 €	312,27 €
• Kategorie III (12 bis 14 Punkte)	4.556,11 €	379,67 €
• Kategorie IV (15 bis 16 Punkte)	5364,69 €	447,05 €
• Kategorie V (17 bis 18 Punkte)	6.589,77 €	549,14 €

Die behinderte Person, die weniger als 7 Punkte erhält, hat **KEIN** Anrecht auf eine Zulage für Hilfe an Betagte.

Einkommensbedingung

Die Behindertenbeihilfe wird nur nach einer gründlichen Überprüfung der Einkünfte des Antragstellers und seines Partners (Einkünfte des Haushalts) bewilligt. **ALLE** Einkünfte sind anzugeben.

- Alle Pensionen werden in Betracht gezogen, selbst Auslandsrenten und Kriegsoferpensionen. Die Bruttopensionen werden gezahlt.
ACHTUNG! 10 % dieser Pensionen sind freigestellt.

- Bei der Einkommensberechnung wird ein Betrag von € 1.500 vom Global-katastereinkommen der bebauten Immobilien, wovon der Antragsteller, seine Ehegattin oder die Person, mit der er zusammenlebt, Eigentümer oder Nutznießer ist, abgezogen.
- Für die beweglichen Kapitalien (z.B. Ersparnisse), angelegt oder nicht, wird ein Betrag von **6 %** der Kapitalien angerechnet.
- Verkäufe oder Schenkungen, die in den letzten **10** Jahren vor der Beantragung der Behindertenzulage getätigt wurden, werden berücksichtigt.

Einkommensgrenzen (02.09.2013)

Der Betrag der vorerwähnten Zulage wird verringert um den Betrag der Einkünfte der behinderten Person, des Ehepartners oder der Person, die mit ihm zusammenlebt, welcher folgende Grenzen überschreitet

- **16120.19 €** pro Jahr für einen Behinderten mit Person zur Last (**Kategorie C**)
- **12900.46 €** pro Jahr für einen Behinderten ohne Person zur Last (alleinstehend oder zusammenlebend) (**Kategorie A+B**)

ÜBER DIE ANTRAGSTELLUNG

WO? ⇒ Der Antrag auf Bewilligung einer "Zulage zur Unterstützung von Betagten" wird bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung gestellt. Die Behörde stellt den Antrag online beim FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN DIENST SOZIALE SICHERHEIT, Generaldirektion für behinderte Personen, Boulevard du Jardin Botanique 50, B.K. 1, in 1000 Brüssel.

WANN?

Frühestens im Monat, in dem der Antragsteller das 65. Lebensjahr erreicht.

WER?

Der Betroffene selber oder eine bevollmächtigte Drittperson

WAS BRINGE ICH MIT?

- Den Personalausweis (oder Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte)
- Den letzten Einkommensteuerbescheid
- Den letzten Bescheid bez. des Immobiliensteuervorabzuges
- Kontoauszüge aller Einkünfte des Haushalts
- Eventuell den notarieller Akt bei Schenkungen oder Verkäufen von Immobilien innerhalb der letzten 10 Jahre

NB

Im Durchschnitt nimmt die Bearbeitung des Antrags einige Monate in Anspruch; sollte jedoch eine Beihilfe bewilligt werden, wird diese rückwirkend zum 1. des Monats nach Antragstellung ausgezahlt!